

Die wöchentlichen Cassebeiträge betragen:

- 1) für Mitglieder der ersten Klasse M. 0,45
- 2) für Mitglieder der zweiten Klasse M. 0,30
- 3) für Mitglieder der dritten Klasse M. 0,15

Für die casenpflichtigen Mitglieder haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel derselben vorzugsweise für die von ihnen beschäftigten Cassemitglieder. Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen gemeldete Mitglied so lange zu zahlen bis die vorchriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Als Krankenunterstützung wird gewährt:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag:
 - a) für Mitglieder der ersten Klasse M. 1,50,
 - b) für Mitglieder der zweiten Klasse M. 1,—,
 - c) für Mitglieder der dritten Klasse M. 0,50;
- 3) die Lieferung von Willen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach benötigtem Heilverfahren erforderlich sind.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten vier Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Freie ärztliche Behandlung und Medicamente wird den im Haushalt befindlichen Frauen und den noch nicht confirmierten Kindern der innerhalb des Stadtkörpers Altona wohnenden Mitglieder ebenso wie den Kezieren selbst gewährt, diesen jedoch mit Ausschluß des Wochenbettes.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Casse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage 1) für Mitglieder der ersten Klasse M. 60, 2) für Mitglieder der zweiten Klasse M. 40, 3) für Mitglieder der dritten Klasse M. 20.

Die Allgemeine Ortskrankencasse hat einen von der General-Verammlung gewählten Vorstand.

Das Bureau der Ortskrankencasse für die Stadt Altona befindet sich in der Mönchscafe, Eingang vom Ringmarkt aus, und ist geöffnet für Ans und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen z. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 8—1 und 3—6 Uhr; Abendamt: G. Kling, Lohmühlenstr. 96, II.; Krankencassencorrespondent: C. Köpcke, Wohlers Allee 25, P.; Boten: J. N. G. Dierks, Langest. 97, I., F. W. Hansen, gr. Garth. 47, und V. G. Jürgensen, Winterst. 10.

Betriebskrankencassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasser-Werke, für die Holsten-Bräuerei, für die Maschinenfabrik Meißel & Hambrank und Lange & Schröders, sowie für die Kaiser-Schiff-Anstalt Stucken & Andersen.

Eine dem § 73 des Krankenversicherungs-gesetzes entsprechende Annunzions-Krankencasse haben die Schlachter-Zinnung und die Kupfer- und Schmiedezinnung errichtet.

Eingeschriebene Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungs-gesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

- 1. Allgemeine Krankencasse. Bureau: gr. Rosenst. 75, I.
 - 2. Kaufmännische Krankencasse (Behrnt. 22, II., geöffnet v. 3-7 Uhr Nachm.)
 - 3. „Militärische Brüderschaft.“ Vorsitzender: H. Einigkeit, II. Freiheit 33
 - 4. „Allgemeiner Krankenverein v. 1869.“ Vorsitzender: J. F. C. Peterßen, Wählerst. 30, P.
 - 5. „August-Krankenverein.“ Bureau: Kammit. 9.
 - 6. Krankencasse für Barbier- und Friseurgeschäften. Vorsth.: E. Wünschje, Hofst. 83.
 - 7. „Der treue Bestand von 1866.“ Vorsitzender: H. Müntzerling, gr. Freiheit 45, P.
 - 8. Krankencasse der Segelmacher, genannt „Harmonie.“ Vorsitzender: R. H. Th. Naglow, H. Fischerst. 40
 - 9. Hauszimmereigenen-Krankencasse. Vorsitzender: J. G. Jens, Wilhelmst. 82, III.
 - 10. „Grundrein zur Einigkeit.“ Central-Krankencasse der Maurer, Steinhauer und Gypser. Bureau: Friedrichsbadest. 28.
 - 11. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscasse. Vorsitzende: C. Wühlensbroel Ghefrau, Schlachterbuden 23.
 - 12. Krankencasse „Fortschritt.“ Vorsitzender: J. Molzen, Ostaustr. 58, I.
 - 13. „Militärische Kameradschaft.“ Vorsitzender: Ad. J. Antonius, gr. Blumenst. 200, III.
 - 14. „Militärische Brüderschaft“ für Altona nebst Vororten sowie die Gemeinden Klein- und Groß-Flottbek und Zurup. Vorsitzender: J. G. Stange, Bahnenfeld, Schumannst. 8
 - 15. „Germania.“ Bureau: gr. Bergst. 90, I.
 - 16. „Große National-Krankencasse“, Bureau: Beim grünen Jäger 21
 - 17. „Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankencasse“. Bureau: Neuburg 17
- Der städt. Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Krankenversicherungs-gesetzes entsprechenden eingeschriebenen Hilfskassen:
- 1. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: H. Müllers, gr. Bergst. 186.
 - 2. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: Jul. Gastan, gr. Weidest. 3, II.; Filiale Ottenjen, Bevollm.: H. Jacob, Bismarckst. 9, II.
 - 3. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. Looberbeck, Lohmühlenst. 94, I.
 - 4. Krankencasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. Wolff, Kirchengraben 60.
 - 5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Schiffsbauer in Hamburg. Bevollm.: J. Schoer, Ferdinandst. 12, H. 5, I. Bevollm. für Ottenjen: E. Hansen, Bahnenfelder Steinbamm 16, II.

- 6. Central-Kranken- und Sterbecasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: G. Schwiager, Blumenst. 24, I.; Bevollm. für Ottenjen: H. Hanstein, Gudenst. 51.
- 7. Central-Kranken- u. Sterbecasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Berden. Bevollm.: E. Thomas, Winter's Platz 3, III.; Bevollm. für Ottenjen: Emil Gillen, Lagerst. 11a, P.
- 8. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Böttcher in Leipzig. Bevollm.: H. Büsten, Wilhelmst. 13, III.; Bevollm. für Ottenjen: K. B. Bürger, Papentst. 44, I.
- 9. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: A. Gnadt, Steinst. 98, I.
- 10. Kranken- und Unterstützungscasse des Gewerbevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin. Bevollm.: Chr. Laszkowski, Verdenst. 53a, H. 1, II.
- 11. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg. Bevollm.: W. G. Bötel, Bahnenfelderst. 70, III.
- 12. Central-Kranken- und Sterbecasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. Ries, gr. Gärtnerst. 130, I.
- 13. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tapezire und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: C. Köhrs, gr. Bergst. 105, I.
- 14. Central-Kranken- und Sterbecasse der Frauen und Mädchen Deutschlands. Bevollm.: W. Penzien, Wilhelmst. 104, III.
- 15. Central-Kranken- u. Sterbecasse der Bäcker u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bevollm.: G. Krohn, Steinst. 59, I.
- 16. „Grundrein zur Einigkeit“ in Altona. Bevollm.: F. Nordhausen, Parallelst. 39.
- 17. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbecasse. Bevollm.: H. Schmidt, Adolphst. 160, Pass. 7, 1.; Bevollm. für Ottenjen: G. A. Menge, Schulst. 9, III.
- 18. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine. Bevollm.: B. Hüttmann, Adolphst. 114
- 19. Krankencasse „Risch auf“ zu Hamburg. Bevollm.: G. Schehr, Nordreith 73, P.
- 20. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Glas- und keramischen Arbeiter. Bevollm.: A. Schuh, Hoheneich 10, II.
- 21. Kranken- und Begräbniscasse des Verbandes deutscher Bureau-Banken. Bevollm.: G. Bollhorn, Lohmühlenst. 114, P.

Magistrat, Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung. Commiffar: Senator Dr. Harnsen; für die Hebestelle: Senator Höft. Bureau: Ringmarkt, geöffnet Morgens von 9—1 Uhr, Nachmittags von 3—7 Uhr.

- 1) Das Bureau bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Beichtigung der Quittungskarten, sowie deren Umtausch und Aufschreibung, ferner nimmt es entgegen die Rentenansprüche und Anfragen über Versicherungspflicht.
- 2) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 angehören, werden durch die Organe der Krankencasse von den Arbeitgebern eingezogen und die von eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingetragt und entwerthet.
- 3) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle (Ringmarkt).
- 4) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Formulare zu diesen Meldungen verabfolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungskarten einzusetzen.
- 5) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche, sowie der durchschnittliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche und weibliche Personen unter 16 Jahren und für Lehrlinge 1 M. Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) alle Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 Z, ad b) Marken zu 24 Z, ad c) Marken zu 14 Z zu verwenden sind.
- 6) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (gewerblichen oder kaufmännischen) Lehrungsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Loosbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seleute und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
- 7) Falls die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 100 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.